

**BDP-Stellungnahme zur BT-Drucksache 16/11604  
Biopatentrecht verbessern – Patentierung von Pflanzen, Tieren und biologischen  
Züchtungsverfahren verhindern**

Pflanzenzüchtung bewegt sich im Spannungsfeld zwischen freiem Zugang zu Pflanzenmaterial für die Neuzüchtung und effektivem Schutz Geistigen Eigentums, um Investitionen in Züchtung attraktiv zu machen und damit Innovationen zum Wohle einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu generieren. Obwohl der Sortenschutz das primäre Schutzrecht in der Pflanzenzüchtung ist, kann auf den Patentschutz für biotechnologische Erfindungen nicht verzichtet werden.

Im Folgenden wird zu ausgewählten Aussagen des Antrags Stellung genommen:

*„Ein wichtiges Ziel der Biopatentrichtlinie war es seinerzeit, Schutzregelungen vor zu weit reichenden Patentansprüchen auf Lebewesen und biologische Züchtungsverfahren einzuziehen. Diesem Anspruch wird die Biopatentrichtlinie nicht gerecht.“*

Für die Pflanzenzüchtung sind mit Umsetzung der Biopatentrichtlinie wichtige und bewährte „**Open-Source**“-Elemente aus dem Sortenschutz in das Patentgesetz aufgenommen worden. Dazu gehören die sog. Züchtungsausnahme (§11Nr. 2a), das Landwirteprivileg (§9c Absatz 1) sowie die Regelungen zum zufälligen Vorhandensein von Patentgeschütztem Material (§9c Absatz 3).

Die **Züchtungsausnahme** erlaubt das Züchten mit patentgeschütztem Pflanzenmaterial. Ist die patentgeschützte Eigenschaft in der neu entwickelten Sorte dann noch vorhanden, wird zwar die Zustimmung des Patentinhabers für die Vermarktung benötigt.

Vor Umsetzung der Biopatentrichtlinie war der Nachbau von patentgeschützten Pflanzen strikt verboten. Seit Umsetzung der Biopatentrichtlinie verweist das Patentgesetz auf das **Landwirteprivileg** im Sortenschutzrecht, d.h. Landwirte können nun erstmals auch patentgeschützte Pflanzen nach den vertrauten Regelungen aus dem Sortenschutzrecht nachbauen. Es entstehen keine neuen Abhängigkeiten, sondern im Gegenteil größere Freiheiten.

Zudem wurden Regelungen für Landwirte aufgenommen, die sie vor Forderungen von Patentinhabern schützen, wenn patentgeschütztes Pflanzenmaterial zufällig oder technisch nicht vermeidbar auf ihre Äcker gelangt.

---

*„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dass.... Interpretationsspielräume hinsichtlich der Patentierbarkeit von biologischen Verfahren geschlossen werden; so muss u. a. klargestellt werden, dass auf Verfahren, die auf natürliche Phänomene wie Kreuzung und Selektion basieren, keine Patente erteilt werden dürfen – und zwar auch dann, wenn die Verfahren zwar nicht vollständig, aber im Wesentlichen auf Kreuzung und Selektion basieren.“*

Gewisse Interpretationsspielräume neuer Rechtsbegriffe und deren schrittweise Klarstellung durch die Rechtsprechung ist ein gängiges Prinzipien der Rechtssetzung. Das Einspruchsverfahren zum sog. Brokkoli-Patent dient daher in der gewünschten Weise der Klärung der Frage „Was ist im wesentlichen biologisch?“. Es ist daher zu begrüßen. Eine Änderung der Biopatentrichtlinie zur Klarstellung dieser Frage wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Der BDP ist der Auffassung, dass Züchtungsverfahren und die damit erzeugten Pflanzen patentierbar sein sollten, wenn die Verfahren als weiteren Schritt oder als Teil der Schritte der Kreuzung und der Selektion ein Verfahren umfassen, das eine Lehre zum technischen Handeln darstellt. Das Erfordernis der Lehre zum technischen Handeln ist erfüllt, wenn dieser weitere Schritt oder dieser Teil eines der **Schritte** der Kreuzung und der Selektion ein technisches Problem löst und **maßgeblich für den**

**Prozess** ist oder - in anderen Worten - wenn ohne den Schritt das beanspruchte Verfahren nicht zu dem angestrebten Ergebnis führen würde.

---

*Weiterhin muss ausgeschlossen werden, dass sich der Schutzbereich von Züchtungsverfahren auf die Verfahrensprodukte erstreckt“*

Eine solche Forderung würde zu einer **Ungleichbehandlung** von technischen Erfindungen auf dem Gebiet der Pflanzen- und Tierzüchtung im Verhältnis zu Erfindungen in anderen technischen Bereichen führen. Das Prinzip, dass die unmittelbaren Verfahrensprodukte mit unter einen Anspruch fallen, der ein Herstellungsverfahren umfasst, ist in allen technischen Gebieten anerkannte Praxis. Die Forderung ist daher in Ihrer pauschalen Form abzulehnen.

Vielmehr ist im Einzelfall folgendes zu beachten:

Bezieht sich der technische -und damit patentierbare Schritt- eines Züchtungsverfahrens nur auf den Selektionsschritt, so ist das reine Hinzufügen eines Kreuzungsschrittes zu diesem technischen Schritt wohl eher nicht als erfinderisch anzusehen. Es ist daher fragwürdig, darauf ein

Herstellungsverfahrenspatent (aus Kreuzungs- und Selektionsschritten) zu erteilen und damit eine Ausdehnung des Schutzzumfangs auf das Verfahrensprodukt zu gewähren.

Damit die Patentprüfer diese Zusammenhänge korrekt bewerten und die Patentierungskriterien (Neuheit, Erfindungshöhe) korrekt anwenden müssen sie ein Verständnis für die Strukturen und Methoden in der Pflanzenzüchtung erhalten. Daher sollte den Verantwortlichen der Patentämter die Möglichkeit geboten werden, Ihre Mitarbeiter auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung zu schulen. Zudem sollten Kontrollmechanismen in den Ämtern gestärkt werden.

Eine Änderung der Biopatentrichtlinie ist dafür nicht erforderlich.

---

*„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dass.... Patente auf Pflanzen und Tiere nicht erteilt werden können;“*

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen internationaler Abkommen (TRIPs) verpflichtet, den Schutz geistigen Eigentums für Pflanzen und Tiere zu gewährleisten. Während Pflanzensorten auch über den Sortenschutz geschützt werden können, kann dieser Schutz für Pflanzen und Tiere als solche nur durch ein Patent gewährleistet werden. Eine Abkehr von dieser Regelung würde einen **Verstoß gegen internationale Abkommen** darstellen und ist abzulehnen. Zudem würde die Abkehr von der derzeitigen gesetzlichen Praxis eine internationale Isolierung bedeuten, die für deutsche oder europäische Unternehmen einen klaren **Wettbewerbsnachteil** bedeuten würde. Während ausländische oder außereuropäische Unternehmen dann freien Zugriff auf in Deutschland oder Europa entwickelte Technologien und die damit hergestellten Produkte hätten, müssten deutsche/europäische Unternehmen im internationalen Raum für die Nutzung von dort entwickelter Innovationen Lizenzen zahlen oder hätten keinen Zugriff.

---

*„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dass.... die EU-Kommission im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht die Entwicklungen von Patenten im Bereich der Biotechnologie, die ethischen Aspekte sowie die Folgen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und die Folgen für die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit gesundheitlicher Versorgung berücksichtigt;“*

Die **Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der klein- und mittelständisch geprägten deutschen Pflanzenzüchtungsbranche** hängt im Wesentlichen vom **Zugang zu innovativen Technologien** ab. Zugang ist hier in dem Sinne zu verstehen, dass die Unternehmen

- 1) gesetzliche Rahmenbedingungen vorfinden, in denen sie innovative, neue Technologien zu vernünftigen und auch für KMUs erschwinglichen Konditionen nutzen können,

- 2) eigene Innovationen schützen können, um technologische Positionen auszubauen, die ihnen einen Wettbewerbsvorteil im internationalen Handelsgeflecht und im Zusammenspiel mit Wettbewerbern ermöglichen. Denn eine starke eigene Technologieposition ermöglicht wiederum Zugang zu fremder Technologie und verhindert damit Abhängigkeiten und Prozesse der Unternehmenskonzentration.

---

*„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ... sich dafür einzusetzen, dass das Europäische Patentübereinkommen darauf- hin überprüft wird, wie die Kontrollmöglichkeit und Transparenz beim EPA verbessert sowie eine kontinuierliche, institutionelle und unabhängige bio- ethische Beratung des EPA sichergestellt werden kann;“*

Das Kontrollsystem des EPA ist für Biopatente nicht anders als für Patente auf anderen technischen Gebieten. Eine Änderung der Biopatentrichtlinie ist somit zur Verbesserung der Kontrollmechanismen nicht zielführend. Hier ist vielmehr eine **Verbesserung der Kontrollmechanismen insgesamt notwendig**, damit die **Rechtssicherheit für alle Seiten gestärkt** wird. Überdacht werden sollten dabei folgende Punkte:

- fachlich fundierte Patentprüfung der Patentämter
- konsequente Einhaltung der Kriterien für die Patenterteilung
- Überprüfung der Anreize im Patentsystem (z.B. Quersubventionierung der Patentprüfung durch Verlängerungsgebühren)
- Überprüfung der Leistungsbewertung der Patentprüfer (Rückweisung von Patenten ist mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden)
- Stärkung der Kontrollmechanismen (Bearbeitungsdauer und Kosten für Einspruch/Nichtigkeit)
- Weitere Harmonisierung des Patentrechts und der Gerichte in EU (Kostensenkung, vor allem auch bei Verletzungsstreitigkeiten)

(s. auch „Patentschutz und Innovation“ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des BMWi vom 27. März 2007)

---

*„Besonders problematisch sind Patentansprüche im Bereich der Pflanzen- und Tierzüchtung. Schon seit einigen Jahren warnen Pflanzen- und Tierzuchtverbände, auch der Deutsche Bauernverband vor der Gefahr, dass angesichts der derzeitigen Patentierungspraxis durch das EPA langfristig ein unzulässiger Monopolanspruch weniger Konzerne auf Pflanzen und Tiere die Züchtung eingeschränkt und die Landwirtschaft somit ihrer Produktionsgrundlagen beraubt wird..... Im Saatgutbereich ist schon heute als Folge einer zunehmenden Patentierung von Pflanzen eine starke Konzentration auf einzelne Privatfirmen zu beobachten. Das führt zu einer Verstärkung der wirtschaftlichen Kontrolle der Landwirtschaft durch einzelne Firmen, während die Züchtung insgesamt rückläufig ist.*

Eine entsprechende Warnung des BDP hat es nie gegeben.

Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der klein- und mittelständisch geprägten deutschen Pflanzenzüchtungsbranche hängt im Wesentlichen vom Zugang zu innovativen Technologien ab. Zugang ist hier in dem Sinne zu verstehen, dass die Unternehmen

- 1) gesetzliche Rahmenbedingungen vorfinden, in denen sie innovative, neue Technologien zu vernünftigen und auch für KMUs erschwinglichen Konditionen nutzen können.
- 2) eigene Innovationen schützen können, um technologische Positionen auszubauen, die ihnen einen Wettbewerbsvorteil im internationalen Handelsgeflecht und im Zusammenspiel mit Wettbewerbern ermöglichen. Denn, eine starke eigene Technologieposition ermöglicht wiederum Zugang zu fremder Technologie und verhindert damit Abhängigkeiten und Prozesse der Unternehmenskonzentration.

Nur wenn auch KMUs im globalen Wettbewerb um Innovation mitspielen können, wird dies langfristig eine Monopolisierung verhindern.

---

*„Die freie Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen für die Züchtung ist aber wichtig, auch und vor allem für die Sicherung der Welternährung.“*

Da genetische Ressourcen die Patentierungskriterien (Neuheit, Erfindungshöhe) nicht erfüllen, ist eine Patentierung dieser genetischen Ressourcen nicht möglich. Fälle, in denen dies bedauerlicherweise geschehen ist (z.B. Neem-Baum), sind sämtlich im Rahmen von Einspruchsverfahren widerrufen worden.

Daher wird durch Patente auch der Zugang zu genetischen Ressourcen nicht beschränkt. Zudem ist der Zugang zu patentgeschütztem neuem Pflanzenmaterial für die Weiterzüchtung durch die Züchtungsausnahme im Patentgesetz gewährleistet.

---

*„Artikel 4 der Biopatentrichtlinie enthält auch eine entsprechende Ausnahme von Pflanzensorten und Tierrassen von der Patentierbarkeit. Trotzdem hat das EPA in Auslegung der EU-Richtlinie in den letzten Jahren Patente auf Pflanzen erteilt. Obwohl Pflanzensorten wie zuvor ausgeführt nicht patentierbar sind, werden diese von den Patentansprüchen mit abgedeckt, gerade weil sie sich nicht auf spezifische Sorten beschränken. Dies entspricht einer Interpretation der Richtlinie durch das EPA, wonach im übertragenen Sinn Südfrüchte patentiert werden können, Orangen aber nicht.“*

Für eine konkrete und einmalige Kombination genetischen Materials, wie sie sich in einer Pflanzensorte wieder findet, hat die Pflanzenzüchtung das bewährte und auch vorrangige Sortenschutzrecht zur Verfügung. Das Patentrecht besitzt eine andere Natur und dient dem Schutz biotechnologischer Erfindungen und Verfahren, die sich über die konkrete Sorte hinaus in vielfältiger Weise, zum Teil über Artgrenzen hinweg, verwenden lassen. Eine Beschränkung des Schutzes würde biotechnologische Erfindungen gegenüber anderen technologischen Gebieten schlechter stellen und ist damit abzulehnen.

---

*„ Wichtig ist auch, sowohl im EU-Recht als auch im nationalen Patentrecht klar- zustellen, dass biologische Verfahren vom Patentschutz ausgeschlossen sind, wenn nicht zumindest ein technisches Verfahrensmerkmal erfindungsentscheidend ist. Auch hier ist in letzter Zeit verstärkt eine bedenkliche Erteilungspraxis des EPA zu beobachten, die auf Interpretationsspielräume der Biopatentrichtlinie zurückzuführen sind. So werden immer wieder Patente auf markergestützte Züchtungsverfahren erteilt, obwohl die beanspruchten Verfahren auf im Wesentlichen biologischen Verfahrensschritte – Kreuzung und Selektion – zur Züchtung zurückgreifen und die hierfür verwendeten technischen Hilfsmittel – beispielsweise bereits bekannte Gensequenzen – lediglich trivialer Natur sind.“*

Gewisse Interpretationsspielräume neuer Rechtsbegriffe und deren schrittweise Klarstellung durch die Rechtsprechung ist ein gängiges Prinzip der Rechtssetzung. Das Einspruchsverfahren zum sog. Brokkoli-Patent dient daher in der gewünschten Weise der Klärung der Frage „Was ist im wesentlichen biologisch?“. Es ist daher zu begrüßen. Eine Änderung der Biopatentrichtlinie zur Klarstellung dieser Frage wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Im Übrigen können bekannte Gensequenzen, die lediglich trivialer Natur sind ohnehin nicht patentiert werden, da sie weder das Erfordernis der Neuheit noch das Erfordernis der Erfindungshöhe erfüllen. Sollten dennoch Patente auf solche vermeintlichen Erfindungen erteilt werden, so müssen die Fachkompetenz bei den Ämtern sowie die dortigen Kontrollmechanismen gestärkt werden. Eine Änderung der Biopatentrichtlinie ist hierfür nicht notwendig.

---

*„Höchst bedenklich erscheint insbesondere, wenn sich die erteilten Patente auch auf die Verfahrensprodukte erstrecken, die von natürlich vorkommenden Pflanzen oder Tieren nicht unterscheidbar sind oder diese gar umfassen.“*

Natürlich vorkommende Tiere und Pflanzen, die nicht nach dem patentierten Verfahren erzeugt wurden, sind nicht vom Patentschutz umfasst. Sollte ein Verfahrensprodukt (also ein Tier oder eine Pflanze) mit verschiedenen Verfahren erzeugt werden können, so wären nur die nach dem patentierten Verfahren hergestellten Tiere oder Pflanzen vom Schutzzumfang erfasst. Wollte ein Patentinhaber einem Landwirt, der eine Pflanze oder ein Tier besitzt, dass nach einem anderen Verfahren hergestellt wurde, Patentverletzung unterstellen, so müsste der Patentinhaber die Verletzung nachweisen, nicht der Landwirt. Dies schützt den Landwirt sicher vor unberechtigter Inanspruchnahme durch den Patentinhaber.